



Statuten

Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal

RAIFFEISEN

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	1
I.	Firma, Sitz, Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	5
	A. Generalversammlung	5
	B. Verwaltungsrat	9
	C. Die Bankleitung	11
	D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	12
IV.	Schweigepflicht und Ausstand	13
V.	Rechnungsablage und Gewinnverteilung	13
VI.	Bekanntmachungen	14
VII.	Rechtsstreitigkeiten	14
VIII.	Auflösung und Liquidation der Bank	14
IX.	Schlussbestimmungen	15

Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weiteren Geschlechter.

Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal Genossenschaft. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaf tern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma¹ Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal Genossenschaft² (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft³ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in 5070 Frick.

Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 2

¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:

Zweck und Aufgaben

- a) Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
- b) das Hypothekar- und Kreditgeschäft;
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- d) das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft.

²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz⁴)⁵ erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

1 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.
2 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.
3 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.
4 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung „Raiffeisen Schweiz“ wird in allen Bestimmungen nachgeführt.
5 VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. o Statuten Raiffeisen Schweiz.

³Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe⁶ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁷.

⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁸

Art. 3

Raiffeisengrundsätze

¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze⁹:

- a) Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- b) Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat;
- c) (aufgehoben)¹⁰
- d) Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- e) (aufgehoben)¹¹
- f) Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder¹² ist ausgeschlossen;
- g) Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind¹³.

6 «Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt.

7 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k.

8 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g

9 vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

10 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

11 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

12 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

13 vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz

Art. 4

Der Geschäftskreis umfasst die Gemeinden Bözen, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Mettauertal (bestehend aus den Ortsteilen Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen, Wil), Münchwilen AG, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Sisseln, Stein AG, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, sowie die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Linn und Gallenkirch der heutigen Gemeinde Bözberg.

Geschäftskreis

Art. 5

¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei
Raiffeisen Schweiz

²Sie anerkennt deren Statuten.

³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung¹⁴ von Raiffeisen Schweiz zu halten.

Art. 6

¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

²Sie anerkennt dessen Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

¹Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a) Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen¹⁵;
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c) Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 8

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹⁶, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung¹⁷ zu erklären¹⁸.

Erwerb

¹⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

¹⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995.

¹⁶ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. a.

¹⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

¹⁸ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR.

- Rechte der Mitglieder
- Art. 9**
Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
 - c) die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen.

- Pflichten der Mitglieder
- Art. 10**
¹Die Mitglieder haben:
- a) wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200.– und höchstens CHF 500.– zu übernehmen. Die Generalversammlung setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest¹⁹;
 - b) (aufgehoben)²⁰;
 - c) die Interessen der Bank zu wahren.
- ²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10 % des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000.– ausmachen²¹.
- ³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.

- Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 11**
Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
 - b) durch Tod;
 - c) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - d) durch Ausschluss.

- Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 12**
¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:
- a) dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt;
 - b) eine Betreuung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren²².

19 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995.

20 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

21 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995.

22 vgl. Art. 846 Abs. 3 OR.

³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 13

¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

Rückzahlung von
Anteilscheinen

²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern²³.

III. Organisation

Art. 14

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Bankleitung²⁴
- d) die obligationenrechtliche Revisionsstelle²⁵

Art. 15

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung²⁶ kollektiv je zu zweien.

Unterschrifts-
berechtigung

²Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden²⁷.

A. Generalversammlung

Art. 16

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.

Oberstes Organ

²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs²⁸ Monaten statt.

23 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

24 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt.

25 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

26 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

27 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h.

28 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

Befugnisse

Art. 17

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
- c) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle²⁹;
- d) Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³⁰;
- e) Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte, sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln³¹;
- h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;
- i) Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j) Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

Teilnahme und
Stimmrecht

Art. 18

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine³².

²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

Vertretung

Art. 19

¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.

²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

29 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

30 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

31 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

32 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995.

Art. 20

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle³³ mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag einberufen³⁴.

Einberufung

²Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich und schriftlich zu erfolgen.

³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind Jahresrechnung und Bilanz im Banklokal aufzulegen³⁵.

⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden³⁶.

Art. 20^{bis} 37

¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 29 Abs. 2 lit. b.) stellen.

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste

²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

³Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.

⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.

Art. 20^{ter}

Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:

Traktandierungsrecht

- a) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;
- b) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen³⁸.

Art. 20^{quater}

Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen³⁹.

Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung

33 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

34 vgl. Art. 882 OR.

35 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

36 vgl. Art. 883 Abs. 1 OR.

37 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

38 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

39 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

Tagungsordnung

Art. 21

¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmzähler.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22

Beschlussfassung,
Wahlen

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

²Bei Stimmgleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen⁴⁰.

⁵Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

⁶Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

⁷Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln⁴¹.

Art. 23

Anfechtung

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁴² und von Raiffeisen Schweiz⁴³ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

40 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

41 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

42 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

43 vgl. Art. 41.

Art. 23^{bis 44}

¹Hat die Bank mehr als 500 Mitglieder, kann die Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ihre Befugnisse einer Delegiertenversammlung übertragen oder durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) wahrnehmen.

Delegiertenversammlung
und Urabstimmung

²Die Generalversammlung regelt die Anzahl der Delegierten, das Wahlverfahren und die Durchführung der Delegiertenversammlung bzw. die Durchführung der Urabstimmung in einem Reglement, das von Raiffeisen Schweiz zu genehmigen ist.

Art. 24

¹Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen⁴⁵:

- a) sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁴⁶ als erforderlich erachten;
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt;
- c) in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Einberufung einer a. o.
Generalversammlung

²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁴⁷ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

B. Verwaltungsrat

Art. 25

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Zusammensetzung,
Amtdauer

²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.

³Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtdauer aus, treten Neugewählte in die Amtdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 26

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtdauern ausüben kann.

Wahlvoraussetzungen

²Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

⁴⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996.

⁴⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

⁴⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

⁴⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

Art. 27

Einberufung ¹Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

²Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

Art. 28

Beschlussfassung und Protokoll ¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

²Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 29

Pflichten, Befugnisse ¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;
- a^{bis})Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz⁴⁸;
- b) Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
- c) Vorlage des Geschäftsberichtes an die Generalversammlung;
- d) Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente⁴⁹;
- e) Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- f) Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- g) Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten⁵⁰;

48 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019.

49 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

50 vgl. Art. 2 Abs. 4.

- h) Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung⁵¹. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;
- i) Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- j) Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
- k) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient⁵²;
- l) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen⁵³ von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten⁵⁴.

Art. 29^{bis} 55

¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

Ausschuss

²Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.

C. Die Bankleitung

Art. 30

¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.

Aufgaben

²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen⁵⁶ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

³Eine Vertretung der Bankleitung⁵⁷ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

⁵¹ vgl. Art. 15 Abs. 2.

⁵² vgl. Art. 2 Abs. 3.

⁵³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

⁵⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995.

⁵⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

⁵⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

⁵⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999.

Art. 31

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

- a) Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b) Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d) Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f) Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- g) Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h) Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i) Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle⁵⁸

Art. 32

¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 33

(aufgehoben)

Art. 34

(aufgehoben)

Art. 35

(aufgehoben)

⁵⁸ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

IV. Schweigepflicht und Ausstand

Art. 36

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁵⁹ und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet⁶⁰.

Bankgeheimnis,
Geschäftsgeheimnis

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁶¹, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

Art. 37

Die Mitglieder des Verwaltungsrates⁶² und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Ausstand

V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

Art. 38

¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Jahresrechnung,
Bilanzierung

²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39

¹Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) vorab sind 50 % dem Reservefonds zuzuweisen;
- b) sodann können die Anteilscheine⁶³ verzinst werden;
- c) der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

Verwendung des
Reingewinnes,
Reservefonds

²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

59 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

60 Art. 47 BankG.

61 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

62 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.

63 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.⁶⁴

⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.⁶⁵

VI. Bekanntmachungen

Art. 40

Publikationen

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Art. 41

Schiedsgericht

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

Art. 42

Liquidation

¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds⁶⁶ gutzuschreiben.⁶⁷

64 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

65 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

66 Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungskonzept)

67 Änderung von Art. 42 Abs. 2–5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 43

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 13. März 1992 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlungen vom 7. März 1997, 3. April 1998, 28. April 2000, 15. März 2002, 13. April 2007 und 28. März 2008, sowie die Urabstimmungen vom 3. April 2014, 27. April 2020 und 21. Juni 2021 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.

Rechtskraft

Der Präsident

Der Aktuar

